

Kirchliches Verordnungsblatt

Nr. 5 für die Diözese Gurk 15. Dezember 2000

3. Anonymität der Sparbücher

Mit 1. November 2000 ist die Anonymität für Sparbücher gefallen. Die in den Pfarren vorhandenen Sparbücher (sowohl mit Guthabenstand unter S 200.000,-- =€ 14.535,- - als auch mit Guthabenstand ab S 200.000,--) sollen auf die jeweilige kirchliche Rechtsperson (Pfründe, Kirche...) legitimiert werden.

Wir empfehlen, wie bei den Girokonti, das Doppelzeichnungsprinzip, das heißt, dass der Pfarrseelsorger (Provisor in temporalibus) mit einem Mitglied des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen verfassungsberechtigt sein soll. Auf keinen Fall darf ein pfarrliches Sparbuch auf den Namen einer Privatperson lauten.

5. Friedhofgebühren

Zur Friedhofsordnung der römisch-katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Diözese Gurk, KVBl. 1990, Nr. 1, wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 18 Friedhofsordnung werden bei Familiengrabstätten Nutzungsrechte auf zehn Jahre erworben. Nach Ablauf dieser Frist kann das Nutzungsrecht wiederum für zehn Jahre erneuert werden, soweit genügend Beisetzungsmöglichkeiten vorhanden sind. Der Erwerb der Nutzungsrechte erfolgt gemäß § 19 Friedhofsordnung durch die Zahlung der Friedhofsgebühr.

Wenn nun Friedhofsgebühren nicht für zehn Jahre, sondern jährlich oder in anderen Abständen, wie z. B. alle fünf Jahre, eingehoben werden, so ändert dies nichts daran, dass das Nutzungsrecht nur für die Dauer von zehn Jahren erworben und gewährt werden kann.

In diesen Fällen erfolgt aber die Zahlung der Friedhofsgebühr in Teilbeträgen (Raten).

Bei jedem Familiengrab sind, da die zehnjährige Dauer des Nutzungsrechtes jedenfalls gilt, Beginn und Ende des Nutzungsrechtes in der Gräberkartei ausdrücklich zu vermerken.

Auf allen Verschreibungen oder Zahlungsbelegen ist außerdem folgendes ausdrücklich anzuführen: **Mit der Zahlung der vorgeschriebenen Friedhofsgebühr unterwirft sich der Grabnutzungsberechtigte der Friedhofsordnung der Diözese Gurk sowie der allenfalls bestehenden pfarrlichen Friedhofsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.**